



Liebe Kunden,

naturgemäß ist die Auseinandersetzung um die zukünftige Steuerpolitik der Bundesregierung besonders spannend, wenn der Wahltag hinter uns liegt und sich die Parteien zu Sondierungen und Koalitionsverhandlungen zur Regierungsbildung der nächsten Bundesregierung aufmachen. Drücken wir uns und den politischen Akteuren die Daumen, dass der bislang wahrnehmbare Stil im Umgang miteinander sowie die bisherige Sachlichkeit auch zu guten und praxisnahen Regelungen führen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kippte in seinem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss die bislang hohe Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Dies dürfte zukünftig für Steuerpflichtige von grundlegender Bedeutung sein.

Keine erweiterte Kürzung bei Betreuung von Nicht-Wohnungsbauten – so entschied der BFH in seinem Urteil vom 15. April 2021. Wenn sich die Verwaltung von fremden Grundbesitz nicht ausschließlich auf die Betreuung von Wohnbauten beschränkt, wird die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nicht gewährt.

Wir wünschen wir Ihnen einen bunten Herbst und eine gute Lesezeit mit Ihrer aktuellen DOMUS plus.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz	2
Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung	2
Elektronisches Wertpapier-Register	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verzinsung von Steuernachforderungen	6
Erweiterte Kürzung	7
Zuzahlung des Arbeitgebers bei Pkw-Überlassung	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Vorläufige Steuerfestsetzungen	9
Verlängerung der Steuererklärungsfristen	10
Umsatzsteuerliche Organschaft bei Insolvenz	11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ GRUNDSTEUERREFORM-UMSETZUNGSGESETZ

Mit Neuregelungen soll die Umsetzung der Grundsteuerreform sichergestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10. April 2018 die der Grundsteuer zugrunde liegenden, veralteten Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt. Die daraufhin vom Gesetzgeber eingeführten Neuregelungen orientieren sich wie bisher am Grundstückswert, der Grundsteuermesszahl und dem Hebesatz der Gemeinden. Der Grundstückswert ist nunmehr abhängig vom Bodenrichtwert und einer statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die Fläche des Grundstücks, die Art des Gebäudes (privat oder betrieblich) und dessen Alter spielen ebenfalls eine Rolle.

Das Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (**Grundsteuerreformumsetzungsgesetz**) vom 16. Juli 2021 soll nun die fristgerechte Umsetzung der Grundsteuerreform sicherstellen (BGBl 2021 Teil I Nr. 46, Seite 2931). Zur Gewährleistung einer relations- und realitätsgerechten Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer zum Hauptfeststellungstichtag 1. Januar 2022 wurden folgende Regelungen eingeführt:

- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke
- Aktualisierung der im Ertragswertverfahren erforderlichen Nettokaltmieten einschließlich der Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7 unter Berücksichtigung des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes

und der Änderung der Wohngeldverordnung.

Mit einer neuen **Immobilienwertermittlungsverordnung** (BR-DS 407/21 vom 12. Mai 2021) sollen die wesentlichen Grundsätze sämtlicher bisheriger Richtlinien (Bodenrichtwertrichtlinie, Sachwert-, Vergleichswert- und Ertragswertrichtlinie) in eine überarbeitete Verordnung integriert werden. Hierdurch soll die Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten sichergestellt werden.

Die durch das Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz eingeführten bewertungsrechtlichen Regelungen betreffen auch die **Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer**. Als Nachweis des niedrigen gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten eingeholt werden (§ 198 BewG). Die Neuregelungen definieren die konkreten Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts. Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten des Gutachterausschusses sind bei den Bewertungen nach §§ 182 bis 196 BewG für längstens zwei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres maßgebend, in dem der vom Gutachterausschuss zugrunde gelegte Auswertungszeitraum endet. Soweit sich die maßgeblichen Wertverhältnisse nicht wesentlich geändert haben, können die Daten auch über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre hinaus angewendet werden.

■ VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG

Ab 2024 müssen auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler als elektronische Aufzeichnungssysteme technische Anforderungen erfüllen.

Die Kassensicherungsverordnung des Finanzministeriums schreibt Standards zur Verhinderung von Manipulationen an **Registrierkassen** vor. Gesetzliche Grundlage der Verordnung ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16. Dezember 2016 („Kassengesetz“).

Bereits ab dem 30. September 2020 müssen in Deutschland Registrierkassen, deren Bauart es technisch zulässt, mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die Sicherheitseinrichtung speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert einen Code zurück an die Kasse. Dieser

Code ist auf jeden Verkaufsbeleg zu drucken. Die Daten werden in einem unveränderbaren Protokoll gespeichert, das für das Finanzamt exportierbar sein muss.

Nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme galten bisher neben Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten und Geld- und Warespielgeräte auch Taxameter und Wegstreckenzähler. Diese Systeme unterfallen nicht den Anforderungen einer Sicherheitseinrichtung.

Durch die Änderung der Kassensicherungsverordnung werden ab dem 1. Januar 2024 auch **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler** als elektronische Aufzeichnungssysteme angesehen mit der Folge, dass technische Anforderungen an EU-Taxameter und Wegstreckenzähler festgelegt werden. Von einem technischen Aufzeichnungssystem müssen die jeweiligen Transaktionen gestartet werden (Umschalten von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“). Die Speicherdaten müssen manipulationssicher durch ein Sicherheitsmodul festgelegt werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:

- die Zählwerksdaten die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten
- den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebs-einstellung „Kasse“
- eine eindeutige und fortlaufenden Transaktionsnummer sowie
- einen Prüfwert.

Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen der Finanzverwaltung eine Belegverifikation auch außerhalb der Geschäftsräume der Steuerpflichtigen.

■ ELEKTRONISCHES WERTPAPIER-REGISTER

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Wertpapiere (**eWpG**) (BGBl 2021 Teil 1 Nr. 29, Seite 1423) wurde das deutsche Wertpapierrecht und das dazugehörige Aufsichtsrecht modernisiert. Ein Wertpapier kann künftig auch als elektronisches Wertpapier begeben werden. Hierzu muss der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirken. Ein **zentrales Register** dient der zentralen Eintragung und Publizität von Zentralregisterwertpapieren. Ein **Kryptowertpapierregister** muss auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

Bisher waren Finanzinstrumente, die zivilrechtlich als Wertpapiere gelten, in einer Urkunde zu verbriefen. Die Papierurkunde war Anknüpfungspunkt für die sachenrechtlichen Übertragungstatbestände. Nunmehr werden die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren und der rechtssichere Erwerb über ein Wertpapierregister als Ersatz der Papierurkunde ermöglicht. Zur Übertragung des Eigentums an einem elektronischen Wertpapier ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Berechtigten auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

Ein gemeinsamer **Referentenentwurf** des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine **Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapiere** konkretisiert die Anforderungen an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

wird die Erbringung der Emission und das Führen dezentraler Register als neue Finanzdienstleistungen überwachen. Der Regierungsentwurf unterscheidet zwischen der Führung eines zentralen elektronischen Wertpapierregisters durch einen Zentralverwahrer sowie der Führung von unter anderem durch Distributed-Ledger-Technologien ermöglichten Registern zur Begebung elektronischer Schuldverschreibungen.

Die Anpassung des Rechtsrahmens an neue Technologien, insbesondere die Blockchain-Technologie, soll der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und der Erhöhung der Transparenz, Marktintegrität und des Anlegerschutzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) dienen.

In der Verordnung werden u. a. festgelegt:

- die Dokumentationspflichten der registerführenden Stellen
- die erforderlichen Angaben, die ein elektronisches Wertpapierregister enthalten muss
- die Bedingungen der Teilnahme an und Einsichtnahme in elektronische Wertpapierregister
- nähere Bestimmungen zur Liste der Kryptowertpapiere, die die BaFin nach § 20 Abs. 3 eWpG führt
- eine Regelung zu den von registerführenden Stellen vorzusehenden Eintragungsarten.

In Erwartung der weiteren Marktentwicklung im noch gänzlich neuen Feld der Führung elektronischer Wertpapierregister können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Regelungen getroffen werden, soweit sich diese als erforderlich erwiesen haben.

Auf Grundlage des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) können Wertpapiere künftig auch als elektronische Wertpapiere begeben werden.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ INKONGRUENTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG KEIN GESTALTUNGSMISSBRAUCH

- **FG Münster, Urteil vom 30. Juni 2021, 13 K 272/19**

Im Gesellschaftsvertrag zugelassene disquotale Gewinnausschüttungen sind kein Gestaltungsmissbrauch.

Inkongruente Gewinnausschüttungen stellen dann keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen werden.

Die Beteiligten stritten über die Zurechnung von Einkünften aufgrund einer disquotalen Gewinnausschüttung.

Die Anteile an der N-GmbH wurden zu 91 Prozent von der Klägerin (einer GmbH & Co KG), zu 2,33 Prozent von der G-GmbH (Komplementärin der Klägerin), zu 3,33 Prozent von der I-GmbH sowie von zwei natürlichen Personen (Kommanditisten der Klägerin) zu je 1,67 Prozent gehalten.

Die N-GmbH schüttete einen Betrag in Höhe von 9.741.115,13 Euro an die G-GmbH aus. Die Ausschüttung sollte in der Weise erfolgen, dass die G-GmbH ihren Anspruch gegenüber der N-GmbH an die Klägerin abtrat und die N-GmbH ihre Verbindlichkeit mit bestehenden Ansprüchen der Klägerin aufrechnete.

Nach Ansicht des Gerichts floss die Ausschüttung allein der G-GmbH als disquotale Ausschüttung zu. Die Abtretung und Aufrechnung stellen lediglich eine Zahlungsmodalität dar, welche die Ausschüttung dem Grunde nach unberührt lassen. Die übrigen Gesellschafter der N-GmbH haben hingegen keine Ausschüttung erhalten. Eine missbräuchliche Gestaltung war nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht gegeben. Ein Missbrauch liegt gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 AO vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im

Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 AO nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind. Der Ausschüttungsbeschluss enthielt dezidierte Regelungen zum Ausgleich der inkongruenten Ausschüttung gegenüber den „restlichen Gesellschaftern“, welche keine Ausschüttung erhielten. Inkongruente Gewinnausschüttungen stellen nach der ständigen Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte grundsätzlich keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 1 AO dar (BFH-Beschluss vom 27. Mai 2010 VIII B 146/08, BFH/NV 2010, 1865, Rz. 4). Dies hat der BFH für den Fall des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens ebenso wie für den Fall des sog. Leg-ein-hol-zurück-Verfahrens und des sog. Rücklagenmanagements entschieden. Der genannte Grundsatz gilt nach Ansicht des Gerichts einschränkungslos, also auch dann, wenn der Sachverhalt in Teilaspekten von dem Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren oder von den anderen genannten Konstellationen abweicht. Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Nach Ansicht des Gerichts war der Streitfall nicht vergleichbar mit dem Urteil des FG Münster vom 6. Mai 2020 9 K 3359/18, in dem die Revision zugelassen wurde. Die Revisionszulassung in dieser Entscheidung beruhte maßgeblich darauf, dass die disquotale Gewinnausschüttung nicht durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen war. Im vorliegenden Streitfall ließ jedoch der Gesellschaftsvertrag der N-GmbH eine disquotale Gewinnausschüttung zu.

□ NACHLAUFENDE SCHULDZINSEN - ABGELTUNGS- STEUER

- **BFH, Beschluss vom 9. Juli 2021, IX B 67/20**

Der BFH hat die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts München vom 15. Oktober 2020, Az. 15 K 2672/19 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger beehrte die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache. Er hielt den Umstand, dass nachlaufende

Schuldzinsen nach Veräußerung oder Auflösung einer wesentlichen Beteiligung seit 2009 wegen § 20 Abs. 9 EStG effektiv nicht mehr abziehbar sind, für nicht hinnehmbar. Entweder müsse der Aufwand bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 17 EStG) berücksichtigt werden oder das Abzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG sei insoweit verfassungswidrig, als es in dieser Fallgruppe nicht den Regelfall erfasse.

Der BFH stellte fest, dass es höchstrichterlich geklärt sei, dass Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung i. S. d. § 17 EStG, die auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen, wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (BFH-Urteil vom 16. März 2010, VIII R 20/08). Das gilt auch für Zinsaufwendungen, die dem Gesellschafter entstehen, wenn er im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft aus einer Bürgerschaft in Anspruch genommen wird, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft begeben hat und wenn die Zahlungen auf die Bürgerschaft zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung geführt haben.

Eine Berücksichtigung der Zinsaufwendungen bei § 17 EStG scheidet dagegen aus, weil die

Beteiligung zum Privatvermögen gehört und laufende Aufwendungen von der Norm nicht erfasst werden. Gemäß § 20 Abs. 9 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Werbungskostenabzug auf 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung begrenzt (Sparer-Pauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Das Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG ist nicht verfassungswidrig, soweit es den Abzug verhindert. Diesbezügliche Fragen haben keine grundsätzliche Bedeutung mehr.

An dieser Rechtslage hat sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer und das Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG nichts geändert.

Schuldzinsen für die Anschaffung einer Beteiligung i.S. d. § 17 EStG können bis zur Höhe des Sparer-Pauschalbetrages als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

□ BESTEUERUNG VON ABFINDUNGEN

■ Hessisches Finanzgericht, Gerichtsbescheid vom 31. Mai 2021, 10 K 1597/20

Zwischen den Beteiligten war streitig, inwieweit Zahlungen des (ehemaligen) Arbeitgebers ermäßigt zu besteuern sind.

Mit Aufhebungsvertrag vereinbarten die Klägerin und der Arbeitgeber die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen. Im ersten Vertragsentwurf des Arbeitgebers war als Aufhebungsgrund noch die Umstrukturierung der Hauptabteilung IT und der Wegfall einer Stelle in der Gruppe der Klägerin als Grund genannt worden.

Die Vertragsparteien vereinbarten, dass die Klägerin als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung, fällig mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, erhalten sollte. Ergänzend wurde der Klägerin das Recht eingeräumt, das Arbeitsverhältnis vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Für diesen Fall sollte die Klägerin für jeden vollen Monat der vorzeitigen Beendigung 75 Prozent des laufenden Bruttomonatsgehältes als zusätzliche Abfindung erhalten. Weiterhin wurde die Klägerin mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsleistung freigestellt. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis.

Eine sog. „Sprinterklausel“ liegt vor, wenn vereinbart wird, dass der Arbeitgeber im Falle einer neuen Arbeitsstelle jederzeit kündigen kann und die restlichen Brutto-Monatsgehälter

voll oder teilweise als zusätzliche Abfindung ausgezahlt erhält.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass ein Teilbetrag nicht ermäßigt zu besteuern sei, und verwies auf die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, Urteil vom 8. Februar 2018 1 K 279/17: Kündigt ein Arbeitnehmer aufgrund einer im zuvor abgeschlossenen Aufhebungsvertrag enthaltenen Regelung vorzeitig, so ist dies ein neues schadenstiftendes Ereignis.

Die bis zum ursprünglichen Beendigungszeitpunkt geleisteten Zahlungen des Arbeitgebers stellen auch dann keine außerordentlichen Einkünfte dar, wenn vereinbart wurde, dass diese Beträge bei vorzeitiger Kündigung durch den Arbeitnehmer die zunächst vereinbarte Abfindungssumme erhöhen sollen und sie zusammen in einer Summe ausgezahlt werden.

Das Hessische Finanzgericht stellte indes klar, dass auch die Abfindung aufgrund der Inanspruchnahme der „Sprinterklausel“ ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung finden und nicht getrennt davon zu betrachten sind. Die Abfindung in der gesamten Höhe war damit ermäßigt nach der Fünftelregelung zu besteuern.

Die Revision wurde zugelassen.

Abfindungen auf Grund einer sog. „Sprinterklausel“ finden ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und sind nicht getrennt davon zu besteuern.

□ VERZINSUNG VON STEUERNACHFORDERUNGEN

■ BVerfG Beschluss vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17

Mit Datum vom 18. August 2021 hat das BVerfG einen Beschluss veröffentlicht, mit welchem der Erste Senat entschieden hat, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde gelegt wird.

Dies betrifft nicht die Veranlagungszeiträume ab 2019 (Beginn des Zinslaufs), sondern die Zinsen, die ab 2019 entstehen.

Beispiel:

Nach Betriebsprüfung für die Jahre 2014 bis 2016 erfolgt eine Steuerfestsetzung (Steuernachforderungen) für diese Jahre mit aktuellen Bescheiden. Nach dem o. g. Urteil wäre eine laufende Verzinsung in Höhe von monatlich 0,5 Prozent nur noch bis zum 31. Dezember 2018 möglich. Die Verzinsung ab 1. Januar 2019 ist verfassungswidrig.

Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten stellt eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steu-

er erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig. Ein geringere Ungleichheit bewirkendes und mindestens gleich geeignetes Mittel zur Förderung des Gesetzeszwecks bestünde insoweit in einer Vollverzinsung mit einem niedrigeren Zinssatz. Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses sollten bereits ergangene, nicht bestandskräftige Bescheide über Nachzahlungszinsen ab 1. Januar 2019 durch Einspruch/Widerspruch bzw. Vorläufigkeitsvermerk weiterhin offen gehalten werden.

■ AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG FÜR UMSATZSTEUER

■ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Juli 2021, 7 V 7073/21

Der Prüfer einer bei der Antragstellerin (GmbH) durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung hielt die Vorsteuer aus den Rechnungen einer GmbH & Co. KG nicht für abzugsfähig, weil die KG unter der angegebenen Geschäftsadresse nicht auffindbar, eine unternehmerische Tätigkeit nicht zu verzeichnen sei und die KG keine Umsätze angemeldet habe. Es handle sich daher um ein wirtschaftlich inaktives Scheinunternehmen.

Das Gericht gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der streitgegenständlichen Umsatzsteuerbescheide (nach Versagung der Vorsteuer) statt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann ein Unternehmer Vorsteuerbeträge abziehen, die

auf Lieferungen und sonstige Leistungen entfallen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Diese muss u. a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten.

Ferner sind die Richtlinien des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwSt-SystRL) zu beachten. Für Zwecke des Vorsteuerabzugs sind die o. g. Bestimmungen des UStG richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben

Die Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 6 Prozent ab 2014 ist verfassungswidrig.

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen einer Scheinfirma sind abzugsfähig, wenn der Unternehmer kein Beteiligter einer Steuerhinterziehung ist.

ist. Vielmehr ist jede Art von Anschrift ausreichend, aber auch erforderlich, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Der Vorsteuerabzug wäre aber dann ausgeschlossen, wenn die Verantwortlichen der Antragstellerin wussten oder hätten wissen können, dass sich die Antragstellerin mit ihren Erwerben an Umsätzen beteiligte, die in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen sind, so dass sie für die Zwecke der MwStSystRL als an dieser Hinterziehung Beteiligter anzusehen wäre.

Höchststrichterlich ist ungeklärt, welcher Verschuldensmaßstab dabei zugrunde zu legen ist (jede Form von Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, grober Fahrlässigkeit oder bedingten Vorsatz). Das FG ging im summarischen von den höchsten in Rechtsprechung in Literatur vertretenen Anforderungen – dem Vorliegen mindestens bedingten Vorsatzes – aus. Das bedeutet, dass die Verantwortlichen der Antragstellerin die Verkürzung der von der KG geschuldeten Umsatz-

steuer als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und damit in der Weise einverstanden waren, dass sie die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf genommen oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abgefunden haben. Davon ausgehend konnte das Gericht bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht feststellen, dass die Verantwortlichen der Antragstellerin die Umsatzsteuerverkürzung durch die KG bedingt vorsätzlich hingenommen haben.

Das Gericht hat die Beschwerde nach § 128 Abs. 3 FGO i. V. mit § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, weil es nicht als abschließend höchstrichterlich geklärt ansieht, welche Sorgfaltspflichten einen Unternehmer treffen, wenn er erstmalig mit neu am Markt auftretenden Unternehmern Leistungsbeziehungen aufnimmt, und welche Folgen ein „Abtauchen“ eines Leistenden während einer laufenden Geschäftsbeziehung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG

■ **BFH, Urteil vom 15. April 2021, IV R 32/18** Streitig war, ob die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages der Klägerin gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vorzunehmen war.

Die Klägerin (GmbH & Co. KG) verwaltete insgesamt 5.831 Wohnungen, 79 gewerbliche und sonstige Einheiten und 2.930 Garagen und Stellplätze, die sich alle in ihrem Eigentum befanden. Daneben erzielte die Klägerin aus der Verwaltung fremden Grundbesitzes Erträge. Diese Fremdverwaltung, der ein Verwaltervertrag zwischen der A-GmbH und der Klägerin zugrunde lag, umfasste im Streitjahr 1.224 Wohnungen und gewerbliche Einheiten. Die Mitverwaltung der gewerblichen Flächen betraf

- VE 1: 28 Wohnungen und ein Büro, der gewerbliche Anteil nach m² beträgt 18,5 Prozent der gesamten nutzbaren Fläche dieser Einheit;
- VE 2: 32 Wohnungen und eine Fahrschule, der gewerbliche Anteil nach m² beträgt 2 Prozent der gesamten nutzbaren Fläche dieser Einheit
- VE 3: 54 Wohnungen und ein Wohnheim sowie ein (Inklusions-)Hotel, der gewerbliche Anteil nach m² beträgt 6 Prozent der gesamten nutzbaren Fläche dieser Einheit.

Zwischen den Beteiligten war nicht im Streit, dass auch die Verwaltung bereits fertiggestellter fremder Gebäude als für die erweiterte Kürzung unschädliche Betreuung von Wohnungsbauten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG anzusehen ist. Die Beteiligten stritten allein um die Frage, ob und ggf. bis zu welchem Umfang auch die Betreuung gemischt genutzter Gebäude noch als Betreuung von Wohnungsbauten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG anzusehen ist. Nach Auffassung des Senats ist dies nicht der Fall. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfasst mit dem Begriff "Wohnungsbauten" nur Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude werden nicht erfasst.

Das Gericht entschied, dass sofern zu einem zu Wohnzwecken dienenden Objekt Pkw-Stellplätze vorhanden sind, die jeweils einer bestimmten Wohnungseinheit zugeordnet sind, sind diese vom Begriff "Wohnungsbauten" eingeschlossen sind. Es ist auch von Verfassungen wegen nicht geboten, die Betreuung von gemischt genutzten Gebäuden unter den Begriff der Betreuung von Wohnungsbauten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zu fassen.

Bei der Frage, ob auch gemischt genutzte Gebäude noch als Wohnungsbauten i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG anzusehen sind, geht es darum, ob sich in dem Gebäude neben Wohnzwecken dienenden Einheiten auch solche

Die Betreuung gemischt genutzter Gebäude schließt die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer aus.

befinden, die dazu bestimmt sind, anderen als Wohnzwecke zu dienen. Welchen Zwecken ein Gebäude oder die darin befindlichen Einheiten zu dienen bestimmt sind, bestimmt sich regelmäßig nach gesetzlichen Vorschriften und den darauf fußenden Genehmigungen für das konkrete Gebäude.

□ D&O-VERSICHERUNG

■ OLG Frankfurt, Urteil vom 7. Juli 2021, 7 U 19/21

In der D&O-Versicherung werden in der Regel Abwehrkosten bis zum Zeitpunkt übernommen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für Vorsatz oder bewusste Pflichtwidrigkeit rechtskräftig nachgewiesen wird. Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass in diesen Fällen der Versicherungsschutz erst bei der Feststellung einer vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzung entfällt.

Als Feststellung, die den Versicherungsschutz entfallen lässt, gilt das Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung aus der sich die Tatsachen ergeben, welche die wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung belegen.

Der Versicherungsschutz aus einer D&O-Versicherung entfällt erst bei der Feststellung einer vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzung.

Zeitraumbezogene Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm überlassenen betrieblichen Kfz sind vorteilsmindernd zu berücksichtigen.

□ ZUZAHUNG DES ARBEITGEBERS BEI PKW-ÜBERLASSUNG

■ BFH-Beschluss vom 16. Dezember 2020, VI R 19/18

Nach der o. g. BFH-Entscheidung sind zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist pauschal besteuert Arbeitslohn außer Ansatz zu lassen, da die Steuer bereits durch den Pauschsteuersatz abgegolten ist. Nach ständiger Rechtsprechung führt die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn i. S. von § 19 EStG. Steht der Vorteil dem Grunde nach fest, ist dieser entweder nach der Fahrtenbuchmethode oder wenn eine solches

Im Ergebnis verneinte der BFH die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung. Es spiele keine Rolle, wie niedrig der gewerbliche Anteil an der gesamten nutzbaren Fläche ist.

Nach der vertraglichen Zusage des Versicherungsschutzes in Form der Übernahme vorläufiger Abwehrkosten entfallt im Zweifel über das Vorliegen einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Versicherungsschutz erst dann, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung – oder ein Geständnis – vorliegt, aus dem sich die Tatsachen ergeben, welche die wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung belegen. Beides lag im Urteilsfall nicht vor.

Die Versicherung konnte sich auch nicht auf den Ausschluss für Arglist berufen. Dem Versicherten wurde u. a. Bilanzfälschung seitens geschädigter Dritter vorgeworfen. Dies stelle aber – bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung – den Versicherungsschutz nicht in Frage.

nicht geführt wird, nach der 1-Prozent-Regelung zu bewerten.

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (erster Tätigkeitsstätte) eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Nichts anderes gilt, falls der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen Pkw trägt oder – einen Teil der – Anschaffungskosten für den betrieblichen Pkw übernimmt.

Ein negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt oder die von ihm zu tragenden (individuellen) Kosten den Wert der privaten Dienstwagennutzung sowie der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt. Übersteigen die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den privaten Nutzungsvorteil, führt der über-

steigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Dies gilt sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1-Prozent-Regelung.

(Einmal-)Zahlungen, die der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (erster Tätigkeits-

stätte), vereinbarungsgemäß zeitraumbezogen leistet, sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei entsprechenden Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 30. August 2021, IV A 3-S 0338/19/10006:001, FMNR500000021**
Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm **vorläufig vorzunehmen**, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist:

- Nr. 1: Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG
- Nr. 2: Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- Nr. 3: Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nr. 1 ist sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG sowie den mit derartigen Einkommensteuerfestsetzungen verbundenen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer beizufügen. Wird im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für den Veranlagungszeitraum 2014 Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 FGO) beantragt, ist dem zu entsprechen, soweit unter Berücksichtigung eines um 72 Euro erhöhten Kinderfreibetrags je Kind die Steuer herabzusetzen wäre und im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 FGO erfüllt sind. Ein Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich des Kinderfreibetrags kein Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solida-

ritätszuschlags und der Kirchensteuer (BFH-Urteile vom 27. Januar 2011, III R 90/07, BStBl II S. 543 und vom 15. November 2011, I R 29/11, BFH/NV 2012 S. 921); § 361 Absatz 3 Satz 1 AO und § 69 Absatz 2 Satz 4 FGO sind daher insoweit nicht anwendbar.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 2 ist in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 ist sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 beizufügen, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG erfasst wird. Eine mögliche Zuvielbelastung von Alterseinkünften muss nach der Rechtsprechung des BFH vom Steuerpflichtigen belegt werden (ständige Rechtsprechung des BFH, s. BFH-Urteil vom 21. Juni 2016, X R 44/14, BFH/NV S. 1791 und vom 19. Mai 2021, X R 20/19). Eine Überprüfung von Amts wegen durch die Finanzämter ohne Mitwirkung der betroffenen Steuerpflichtigen ist nicht möglich. Daher ist in Steuerbescheiden, die den Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 enthalten, zusätzlich folgender Hinweis aufzunehmen:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs der Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, werden weitere Unterlagen von Ihnen benötigt. Von Amts wegen kann der Steuerberater Ihren Steuerbescheid

Das BMF hat in einem Schreiben Fälle vorläufiger Steuerfestsetzungen geregelt.

nicht ändern, weil ihm nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen. Ferner sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig

gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorzunehmen.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2020 erfasst dieser Vorläufigkeitsvermerk auch die Frage, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlages nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 verfassungsgemäß ist.

■ HAFTUNG FÜR DIE UMSATZSTEUER BEIM HANDEL MIT WAREN IM INTERNET

■ BMF-Schreiben vom 28. Juli 2021, III C 5-S 7420/19/10002:014, FMNR482000021

Mit o. g. Schreiben gibt das BMF das im Schreiben vom 7. Oktober 2019 eingeführte Vordruckmuster „USt 1 TL Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 UStG“ neu bekannt.

Die Änderungen beruhen auf Artikel 14 Nr. 17 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, durch das § 25e UStG geändert wurde. Die Änderung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Nach § 25e Abs. 1 UStG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung haftet der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle für die nicht entrichtete Steuer aus einer Lieferung von Gegenständen, die nicht unter § 3 Abs. 3a UStG fallen, wenn er die Lieferung dieser Gegenstände mittels einer elektronischen Schnittstelle unterstützt. Nach § 25e Abs. 3 UStG haftet der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle nicht für die entstandene und nicht entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen, die mittels seiner elektronischen Schnittstelle unterstützt wurden, wenn die Registrierung des Lieferers auf der elek-

tronischen Schnittstelle nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber den hierfür geltenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 22f Abs. 2 UStG nachgekommen ist. Dies gilt nach § 25e Abs. 3 Satz 2 UStG nicht in Fällen, in denen der Betreiber der elektronischen Schnittstelle nachweislich nach Art, Menge oder Höhe der Umsätze Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Registrierung als Nichtunternehmer zu Unrecht erfolgt ist. Liegen dem nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt Anhaltspunkte vor, dass die Tätigkeit in den o. g. Fällen im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, ist es gemäß § 25e Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 UStG berechtigt, dies dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle mitzuteilen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Mitteilung entfallen sind, wird diese vom Finanzamt von Amts wegen widerrufen. Ansonsten gilt die Mitteilung unbefristet, soweit sie nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

■ VERLÄNGERUNG DER STEUERERKLÄRUNGSFRISTEN

■ BMF-Schreiben vom 20. Juli 2021, IV A 3-S 0261/20/10001:014, FMNR455000021

Angesichts der weiterhin andauernden durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber die Erklärungsfristen in beratenen wie in nicht beratenen Fällen sowie die zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert. Nicht beratene Einkommensteuerpflichtige müssen ihre Steuer- und Feststellungserklärungen für 2020 bis zum 31. Oktober 2021 abgeben. Bei Erstellung durch den Steuerberater endet die Frist am 31. Mai 2022.

Die gesetzlichen Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten. Vorzeitige Anforderungen von Steuer- und Feststellungserklärungen nach § 149 Absatz 4 AO bleiben von dieser Fristverlängerung unberührt.

Die o. g. Fristen zur Einreichung von Steuer- und Feststellungserklärungen können nur verlängert werden, wenn der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nachweislich ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Erklärungsfrist einzuhalten. Arbeitsüberlastungen rechtfertigen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung. Bei Fristüberschreitungen ist das Finanzamt zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags gesetzlich verpflichtet, wenn die Steuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum 2020 nicht binnen 17 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nicht binnen 17 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wurde (gebundene Entscheidung). Die Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht nur in folgenden Fällen im Ermessen des Finanzamts:

Der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle haftet unter bestimmten Voraussetzungen für nicht entrichtete Umsatzsteuer. Neue Vordrucke sind zu beachten.

Das BMF hat Fragen zu Fristverlängerungen und Verspätungszuschlägen im Zusammenhang mit den verlängerten Steuererklärungsfristen geklärt.

- Die Finanzbehörde hat die Frist für die Abgabe der Steuererklärung verlängert, die Erklärung wurde aber nach Ablauf der hiernach verlängerten Frist abgegeben,
- die Steuer wurde auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt oder
- die festgesetzte Steuer übersteigt nicht die Summe der

festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge.

Der Zinslauf der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen beginnt allgemein 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für den Besteuerungszeitraum 2020 beginnt der allgemeine Zinslauf erst am 1. Juli 2022.

■ UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT BEI INSOLVENZ

■ Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, 28. Juli 2021, S 7105 A-21-St 110.2, FMNR49f310021

Die Grundsätze zur Beendigung der Organschaft in Insolvenzfällen sind im Abschn. 2.8 Abs. 12 UStAE geregelt. Die mit BMF-Schreiben vom 4. März 2021 aufgenommenen Grundsätze des BFH-Urteils vom 27. November 2019, XI R 35/17, wonach die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger oder der Organgesellschaft eine Organschaft nicht beendet, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt (Vollstreckungsschutz), sind infolge der Änderung der Insolvenzordnung durch das SanInsFoG vom 22. Dezember 2020 nicht auf vorläufige Eigenverwaltungsverfahren anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2020 angeordnet wurden, es sei denn, diese fallen unter die Anwendung des § 5 Abs. 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz.

Die OFD Frankfurt hat zur Zurechnung von Umsätzen und von Vorsteuerbeträgen sowie zur Haftung und Auswirkungen bei Insolvenz des Organträgers bzw. der Organgesellschaft das o. g. Schreiben veröffentlicht.

■ VERWIRKLICHUNG STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE IM AUSLAND

■ Bayerisches Landesamt für Steuern, 9. August 2021, S 0170.1.1-3/7 St31, FMNR4c513002

Diese Verfügung richtet sich an alle Beschäftigten, die mit der Veranlagung steuerbegünstigter Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. mit dem Spendenabzug gem. § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG oder § 9 Nr. 5 GewStG befasst sind.

Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Eine Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zu-

gutekommen. Erforderlich ist nur, dass natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder dass die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (sog. Inlandsbezug). Bei inländischen Körperschaften ist zu unterstellen, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist.

In der Verfügung stellt das Bayerische Landesamt Grundsätze auf, unter welchen Voraussetzungen Mittelverwendungen im Ausland für steuerbegünstigte Körperschaften zulässig sind.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2021 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern,

deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further